

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) ist eine **spezielle Steuernummer**, die der Identifikation gegenüber anderen Unternehmen dient.

Die UID-Nummer wird den Unternehmen **automatisch** vom Finanzamt zugeteilt.

Abweichend davon erhalten folgende drei Gruppen die **UID-Nummer nur auf Antrag**:

- Pauschalierte Land- und Forstwirte
- Unternehmen, die nur Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z.B. Kleinunternehmer)
- Juristische Personen, die keine Unternehmereigenschaft besitzen

Diese Unternehmer müssen **glaubhaft machen**, dass sie die **UID-Nummer** für innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen (Warenverkäufe in die EU) oder innergemeinschaftliche (ig) Erwerbe (Wareneinkäufe aus der EU) **benötigen**.

Juristische Personen, die keine Unternehmereigenschaft besitzen oder Gegenstände nicht für ihre Unternehmen erwerben, erhalten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

In der Regel brauchen diese Gruppen die UID-Nummer für die Steuerfreiheit von ig Lieferungen nicht, weil ihre persönliche Steuerbefreiung vorgeht. Ig Erwerbe tätigen sie nur dann, wenn ihre Erwerbe entweder über der Erwerbsschwelle (€ 11.000,-- pro Jahr) liegen oder sie auf diese verzichten. Nähere Details dazu finden Sie in unserem Infoblatt „Wareneinkauf aus der EU“.

Detailregelungen für Kleinunternehmer finden Sie in unserem Infoblatt „Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)“.

Für den Antrag ist das Formular U 15 zu verwenden.

Hinweis:

Jeder Unternehmer erhält grundsätzlich nur eine UID-Nummer, auch wenn er mehrere Betriebe hat bzw. Tätigkeiten ausübt. **Filialbetriebe** oder **Zweigniederlassungen** erhalten daher **keine eigene UID-Nummer!** Nur größere Körperschaften öffentlichen Rechts können mehrere Umsatzsteuernummern und damit auch mehrere UID-Nummern erhalten.

Meldungen betreffend UID-Nummer

Unternehmer sind verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind, insbesondere die Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit, dem Finanzamt binnen eines Kalendermonats anzuzeigen.

Ausländische Unternehmen

Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland erhalten auf Antrag ebenfalls unter Verwendung des Formulars U 15 eine UID-Nummer, wenn entweder Registrierungspflicht besteht oder sie freiwillig eine Veranlagung beantragen. Zuständig ist das Finanzamt Graz-Stadt.

Weitere Hinweise dazu finden ausländische Unternehmen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslaendischeUnternehmer/KontaktzumFinanzamt_4921/_start.htm

Hinweis:

Die Erteilung einer UID-Nummer erfolgt mittels Bescheid. Ebenso erfolgt die Zurücknahme in Bescheidform, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, z.B. Betriebsaufgabe.

Wozu braucht man eine UID-Nummer?

Bei Umsätzen im **Binnenmarkt** ermöglicht die Verwendung der UID-Nummer durch die beteiligten Unternehmen mehrwertsteuerfreie Lieferungen oder die Verlagerung des Leistungsortes bei bestimmten Leistungen

Die UID-Nummer ist bei Inlandsumsätzen Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Hinweis:

Seit 1. Juli 2006 muss auch die UID-Nummer des inländischen Leistungsempfängers auf Rechnungen über € 10.000,-- angeführt werden.

Nähere Details entnehmen Sie unserem Infoblatt „Erfordernisse einer Rechnung“.

Überprüfung der UID-Nummer

Das Vorliegen einer korrekten UID-Nummer ist u. a. eine der **Voraussetzungen** für die **Umsatzsteuerfreiheit** einer **innereuropäischen Lieferung**.

Damit sich Unternehmer von der Gültigkeit der UID-Nummer eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte Bestätigungsverfahren eingeführt.

Die Anfrage über die **Richtigkeit** von **ausländischen UID-Nummern** ist kostenlos an das **Central Liaison Office (C.L.O.)** zu stellen.

Central Liaison Office (= UID-Büro)

Suben 25

A-4975 Suben

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 - 18 Uhr und Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

Telefon: 0810/005310 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

Fax: 0810/005012 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

Bei Anfragen an das C.L.O. kann der Unternehmer zwischen zwei Informationsstufen wählen:

- **Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren - kurze Beantwortungsdauer):** Hier wird die Gültigkeit der in der Anfrage angeführten, ausländischen UID-Nummer ohne Bezug auf ein bestimmtes „Unternehmen“ bestätigt.
- **Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren - längere Beantwortungsdauer):** Hier wird die Gültigkeit der in der Anfrage angeführten, ausländischen UID-Nummer für einen bestimmten Namen unter einer bestimmten Anschrift bestätigt.

Tipp!

Die Anfrage nach Stufe 1 ist in jenen Fällen ausreichend, in denen eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht. Bei der Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ist eine Anfrage nach Stufe 2 und in der Folge in regelmäßigen Abständen eine nach Stufe 1 anzurufen.

Die Anfragen an das C.L.O. können entweder **telefonisch, mit Telefax oder schriftlich** mittels Formular U 16 gestellt werden und müssen folgendes enthalten:

- für Stufe 1: die eigene UID-Nummer, den eigenen Namen (Firma), die eigene Anschrift sowie die UID-Nummer des Unternehmens im anderen Mitgliedstaat.
- für Stufe 2: zusätzlich den Namen und die Anschrift des Unternehmens im anderen Mitgliedstaat.

Trifft die UID-Nummer des anfragenden Unternehmens nicht zu, lautet die Antwort: „Die UID des Anfragenden ist nicht gültig!“ Ansonsten hat sie den Wortlaut: „Die UID (des ausländischen Geschäftspartners) ist gültig“ oder den Wortlaut: „Die UID (des ausländischen Geschäftspartners) ist nicht gültig“.

Die Bestätigung vom C.L.O. erfolgt in jedem Fall schriftlich; auch bei telefonischer Anfrage erhält der Unternehmer zu der telefonischen Auskunft eine schriftliche Bestätigung nachgereicht.

Hinweis:

Nur mit Namen und Adresse des ausländischen Geschäftspartners erhalten Sie keine Auskunft über dessen UID-Nummer.

Die praktische Bedeutung einer Bestätigung durch das C.L.O. besteht im **Vertrauensschutz** des Anfragenden:

Wurde die UID-Nummer vom C.L.O. bestätigt, kann sich der Anfragende auf die Gültigkeit verlassen. Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung kann nicht wegen einer sich nachträglich als falsch herausstellenden UID-Nummer aberkannt werden.

Österreichische UID-Nummern können beim C.L.O. nicht überprüft werden. Einfache Bestätigungen (Stufe 1) österreichischer und ausländischer UID-Nummern sind über das Internet bei der EU-Kommission möglich:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do

Hinweis:

Die Überprüfung einer österreichischen und ausländischen UID-Nummer kann auch mittels FinanzOnline, ebenfalls nur auf Stufe 1, durchgeführt werden.

Achtung:

Die UID-Nummer ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift des Umsatzsteuer-Abgabekontos verbunden. Änderungen im Namen, Firmenwortlaut und in der Anschrift sollten Sie dem Finanzamt rasch bekannt geben. Dadurch können Sie vermeiden, dass Ihr ausländischer Geschäftspartner von seinem ausländischen UID-Büro keine Gültigkeitsbestätigung für Ihre UID-Nummer bekommt.

Seit 1. Mai 2004 gehören Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern zur Europäischen Union. Seit 1. Jänner 2007 sind auch Bulgarien und Rumänien EU-Mitglieder. Wie in allen übrigen EU Mitgliedsstaaten werden auch in diesen Ländern den dort registrierten Unternehmen UID-Nummern zugeteilt.

Die UID-Nummern der neuen Mitgliedsländer können in der gleichen Art und Weise abgefragt werden wie die UID-Nummern der übrigen EU-Länder.

Aufbau der UID-Nummern

Nachstehende Tabelle zeigt den Aufbau der UID-Nummern in den einzelnen EU-Ländern.

Land	Länderkennzeichen	weitere Stellen	Beispiel
Belgien	BE	bis 01.04.2005: 9 Stellen, danach 10 ³⁾	BE123456789 ¹⁾ BE0123456789 ²⁾
Bulgarien	BG	9	BG123456789
Dänemark	DK	8	DK12345678
Deutschland	DE	9	DE123456789
Estland	EE	9	EE123456789
Finnland	FI	8	FI12345678
Frankreich	FR	11	FRXX345678901
Griechenland	EL	9	EL123456789
Irland	IE	8 ³⁾	IE1A345678
Italien	IT	11	IT12345678901
Lettland	LV	11	LV12345678901
Litauen	LT	9 bis 12	LT123456789(012)
Luxemburg	LU	8	LU12345678
Malta	MT	8	MT12345678
Niederlande	NL	12 ³⁾	NL123456789B12
Österreich	AT	U und 8 Stellen	ATU12345678
Polen	PL	10	PL1234567890
Portugal	PT	9	PT123456789

Land	Länderkennzeichen	weitere Stellen	Beispiel
Rumänien	RO	10	RO12(34567890)
Schweden	SE	12	SE123456789012
Slowakei	SK	9 oder 10	SK123456789(0)
Slowenien	SI	8	SI12345678
Spanien	ES	9 ³⁾	ES123456789
Tschechische Republik	CZ	8, 9 oder 10	CZ12345678(90)
Ungarn	HU	8	HU12345678
Vereinigtes Königreich	GB	5, 9 (bis 12)	GB123 1234 12 GB123 1234 12 123 ⁴⁾ GBGD 123 ⁵⁾ GBH A123 ⁶⁾
Zypern	CY	9	CY12345678A

- 1) innerhalb eines Übergangszeitraumes bis zum 31.12.2007 bleibt die bisher neunstellige belgische UID-Nummer gültig
2) für neue belgische UID-Nummer ab 01.04.2005
3) in den „weiteren“ Stellen nach dem Ländercode können auch Buchstaben enthalten sein
4) bei Organschaften
5) bei Abteilungen von staatlichen Verwaltungen
6) Gesundheitsbehörden

Rechtsgrundlagen

Art. 28 UStG 1994

Links

Bundesministerium für Finanzen:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/UIDNummerBinnenmarkt/_start.htm

Stand: Februar 2008

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.